OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752652/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 1. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Mag. K W, vertreten durch die G-L Rechtsanwälte GmbH, Dr. A G, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. April 2022, GZ: BHSDSich-2020-157405/23-Sch, betreffend einen Antrag einer Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG)

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. April 2022, GZ: BHSDSich-2020-157405/23-Sch, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2022, GZ: BHSDSich-2020-157405/23-Sch, wurde der Antrag (nach dem EpidemieG) des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Bewilligung „Böllerschießen in der Marktgemeinde X“ abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der belangten Behörde keine konkreten Angaben bzw. Nachweise hinsichtlich bereits durchgeführter feierlicher oder festlicher Anlässe unter Verwendung von Böllerkanonen bzw. Salutkanonen mit Böllerpatronen, die ein seit Generationen bestehendes Brauchtum in der Marktgemeinde X belegen würden, vorliegen würden. Der belangten Behörde sei somit nicht bekannt, dass im Bezirk Schärding die Verwendung von Böllerkanonen bzw. Salutkanonen mit Böllerpatronen zu den im Antrag angegebenen Anlässen ortsüblich und rechtmäßig wäre. Eine diesbezügliche bereits erteilte behördliche Bewilligung (Verwendung von Böllerkanonen bzw Salutkanonen mit Böllerpatronen unter Einhaltung des Pyrotechnikgesetzes sowie der in einem Bewilligungsbescheid allenfalls angeführten Auflagen, Bedingungen und Befristungen) zu den beantragten Anlässen in der Marktgemeinde X würde weiters nicht vorliegen. Das angeblich gelebte Brauchtum zu feierlichen und festlichen Anlässen würde in keiner Chronik (etwa weder in der Gemeindechronik noch in der Vereinschronik) aufscheinen und es würden absolut keine Fotografien oder Videobandaufzeichnungen vom eigentlichen Vorhandensein bzw. von der Verwendung einer Böllerkanone bzw. Salutkanonen sowie von der Durchführung von Anlässen (Böllerschießen zwischen 1955 und 1994) existieren, obwohl man damals sehr wohl über die technischen Möglichkeiten, ein öffentliches Geschehen festzuhalten, verfügt habe. Die Angaben des Antragstellers über ein in der Marktgemeinde X gegenständlich tatsächlich vorhandenes Brauchtum würden nicht dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen, seien unschlüssig und somit unglaubwürdig. Zumal nicht belegt werden konnte, dass das Böllerschießen zu diversen festlichen oder feierlichen Anlässen einen im kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Marktgemeinde X festen Platz hätte und zur Ausgestaltung verschiedenster gemeindlicher Festveranstaltungen seit Generationen beitragen würde, sei ein derartiges (Lärm-)Brauchtum zu feierlichen bzw festlichen Anlässen in der Marktgemeinde X nicht üblich. Unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigen Böllerschießens sei nicht gewährleistet, dass Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 24. Mai 2022 rechtzeitig Beschwerde. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass versucht worden sei, das Brauchtum des Böllerschießens bestmöglich zu belegen, was schon dem Grunde nach schwierig gewesen sei, weil derartige Traditionen bereits

(tatsächlich) Jahrhunderte alt seien und keine bzw. nur wenige „schriftliche“ Chronikeinträge vorliegen würden. Derartige Brauchtumshandlungen würden eben „einfach umgesetzt“ werden, ohne dies umschweifen zu dokumentieren. Dass naturgemäß keine Fotografien oder Videobandaufzeichnungen für Böller- bzw. Salutschüsse aus früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten vorgelegt werden könnten, ergebe sich schon aus der Begrifflichkeit eines „jahrhundertealten“ Brauchtums selbst. Durch Stellungnahmen von Zeitzeugen und des Bürgermeisters der Marktgemeinde X habe auch unter Verweis auf wissenschaftliche Abhandlungen und volkskundliche Ausführungen aufgezeigt werden können, dass Böllerschießen im „bayrisch-oberösterreichischen Raum“ eine Jahrhunderte alte Tradition darstellen würde, bei deren Ausübung zu besonderen Festen und Ereignissen mit Böllergeräten und Schwarzpulver ein Knall erzeugt werde. Es dürfe und müsse als notorisch und somit auch der belangte Behörde bekannt angesehen und vorausgesetzt werden, dass das Böllerschießen bzw. das Erzeugen von Knall zu festlichen, insbesondere zu kirchlichen Anlässen im oberösterreichischen und bayrischen Raum, insgesamt in Oberösterreich, vor allem im Innviertel und damit in der Region in und um die Marktgemeinde X eine lange (wohl Jahrhunderte alte) Tradition habe. Es sei ebenso als notorisch anzusehen, dass ein derartiges Böllerschießen gerade bei Hochzeiten, aber auch bei Begräbnissen oder bei Fronleichnamsprozessionen nahezu flächendeckend gang und gäbe gewesen sei und in vielen Gemeinden noch sei. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Böllerschießen in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes in Österreich werde ausgeführt, dass „das Schießen mit Böllern bei brauchtümlichen Festen und religiösen Anlässen in vielen mitteleuropäischen Landschaften“ verbreitet sei. Dass „Bürgergarden“, „Bürgerkorps“ oder „Schützen“ und deren Vereine eng mit (historischen) Waffen, Schussabgaben und/oder der Erzeugung von Knall durch Böller verbunden seien und traditionell verbunden gewesen seien, ergebe sich schon aus deren Entstehungsgeschichte und Traditionen, welche unter anderem auch durch deren Erscheinungsformen (Auftreten und Aussehen; das Tragen von Uniformen, historischen Waffen und dergleichen) zu Tage treten würden.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Am 12. Dezember 2021 brachte der Verein „P u B R“ (im Folgenden: B X), ZVR-Zahl: 476744254, einen Antrag auf Bewilligung zum Böllerschießen bei der belangten Behörde ein. Im Zeitpunkt der Antragstellung war der Bf Obmann dieses Vereines.

II.1.2. Am 25. April 2022 erließ die belangte Behörde einen Bescheid, GZ: BHSDSich-2020-157405/23-Sch, mit dem sie den am 12. Dezember 2021 gestellten Antrag auf Erteilung der Bewilligung „Böllerschießen in der Marktgemeinde X“ abwies. Im Spruch dieses Bescheids führt die belangte Behörde aus, dass der verfahrensgegenständliche Antrag von „Herrn Mag. K P W, geb. X, B X“ eingebracht worden sei. Als Adressat des Bescheides bezeichnet die belangte Behörde ebenfalls „Mag. K P W MBA MPA, geb. X, X, X“.

II.1.3. Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 brachte der Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid ein.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.1. Der Bf hat den Antrag vom 12. Dezember 2021 nachweislich in seiner Funktion als Obmann für den Verein „B X“ eingebracht. Als Antragsteller für die Bewilligung zum Böllerschießen fungierte – wie sich aus dem Bescheid der belangten Behörde und der dagegen eingebrachten Beschwerde des Bf zweifelsfrei ergibt – sohin der als juristische Person rechts- und parteifähige Verein „B X“ und nicht der Bf.

Im nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2022, GZ: BHSDSich-2020-157405/23-Sch, wird der Bf von der belangten Behörde nicht nur explizit als Antragsteller und alleiniger Bescheidadressat bezeichnet, sondern es erfolgte auch die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheids an den Bf als Privatperson und nicht in seiner Funktion als organschaftlicher Vertreter des Vereins „B X“. Der Bf als Privatperson hat gegenüber der belangten Behörde zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Böllerschießen gemäß § 29 PyroTG gestellt und wird Gegenteiliges auch weder vom Bf noch von der belangten Behörde behauptet.

III.2. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Verwaltungsbehörde eine

ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt. Eine Behörde nimmt eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit ua. dann in Anspruch, wenn sie einen antragsbedürftigen Bescheid ohne Vorliegen eines Antrages erlässt (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, etwa das Erkenntnis vom 10. Oktober 1984, B 466/83, VfSlg. 10215, und die dort angeführte Vorjudikatur, betreffend die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ohne dahingehenden Antrag). Wurde von der Behörde erster Instanz ein antragsbedürftiger Bescheid ohne Vorliegen eines hierfür erforderlichen Antrags erlassen, ist der Bescheid rechtswidrig und von der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos zu beheben (vgl. ua. VwGH 9. Oktober 2014, 2013/05/0014). Die Erlassung eines antragsgebundenen Bescheides ohne Vorliegen eines Antrages belastet den Bescheid sohin mit Rechtswidrigkeit in Folge Unzuständigkeit der Behörde (vgl. VwGH 26. November 1976, 2009/1976). Auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten ist der Begriff eines „antragsbedürftigen Bescheides“ bzw. des „Bescheidadressaten“ unverändert geblieben.

III.3. Wie bereits ausgeführt, hat der Bf im konkreten Fall keinen Antrag auf Erteilung der verfahrensgegenständlichen Bewilligung gestellt. Als Antragsteller im Verfahren betreffend die Bewilligung nach dem PyroTG trat – völlig unstrittig – der Verein „B X“ auf. Die belangte Behörde hat folglich gegenüber dem Bf einen an sich antragsbedürftigen Bescheid ohne Vorliegen eines hierfür erforderlichen Antrags des Bf erlassen. Da kein entsprechender Antrag des Bf vorlag, verletzt der angefochtene Bescheid den Bf im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

III.4. Im Ergebnis war der Bescheid der belangten Behörde daher ersatzlos zu beheben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer